

II=4413 Der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2137 J

1982 -10- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten Brandstätter
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend 1. Verordnung zu § 48 Forstgesetz 1975

In einem Pressegespräch am 5.8.1982 hat gemäß Holz-Kurier Nr. 32/33-1982 Bundesminister Dipl.Ing.Haiden erklärt, daß für bestehende Anlagen die obengenannte neue Forst-Immissionsverordnung nicht gelte, sondern dafür § 51 Forstgesetz mit den in der Verordnung enthaltenen Grenzwerten anzuwenden sei.

Im Holz-Kurier Nr. 38 schreibt Oberrat Dr.Riedl des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, was die Immissionsverordnung für die Praxis bedeutet. Er bestätigt, daß bestehende Anlagen von der Verordnung ausgenommen bleiben und für sie das Forstgesetz, nicht aber die Grenzwerte der Verordnung, gelten. Bei bestehenden Anlagen "bleibt der Behörde nichts übrig, als genauso wie vor Erlassung der Verordnung die entsprechenden Werte und Methoden durch Sachverständigen-Gutachten zu ermitteln." Dabei sei natürlich denkbar, ja vielfach wahrscheinlich, daß das Gutachten zu niedrigeren Werten gelangt und weitere Schadstoffe, nicht nur die in der Verordnung aufgezählten, feststellt. "Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit der Verordnung die Anwendbarkeit der im Forstgesetz 1975 enthaltenen Bestimmungen über forstschädliche Luftverunreinigungen vereinfacht, erleichtert wurde, nicht jedoch erst grundsätzlich ermöglicht wurde."

Im "Grünen Bericht 1981" des Landwirtschaftsministeriums wird festgestellt, daß in Österreich 120.000 ha Wald von forstschädlichen Luftverunreinigungen direkt und schwerwiegend betroffen sind. Man muß daraus schließen, daß bestehende Anlagen diesen Schaden gemacht haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wieso - wenn dazu das seit 1.1.1976 gültige Forstgesetz ausreichte und die ab 1.1.1983 in Kraft tretende Verordnung nicht notwendig war - haben die Forstbehörden einschließlich des Landwirtschaftsministeriums nicht gemäß § 51 Forstgesetz eingegriffen?
- 2) Bis wann ist mit der von der Präsidentenkonferenz in ihrer Stellungnahme zur Immissionsverordnung vom 10.9.82 geforderten Einschau in den Durchführungserlaß dazu zu rechnen, die wegen der vorstehenden unterschiedlichen Erklärungen zu § 51 Forstgesetz unerläßlich ist, oder soll der Artikel von Oberrat Dr. Riedl die endgültige Interpretation des Landwirtschaftsministeriums zur Anwendbarkeit von Forstgesetz und Immissionsverordnung auf die bestehenden Anlagen darstellen?
- 3) Sind Sie auch der Ansicht, daß das Nebeneinander von Verordnung für neue und von Verfahren nach § 51 Forstgesetz mit anderen Kriterien für bestehende Anlagen die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 über forstschädliche Luftverunreinigungen für die Verwaltungspraxis "vereinfacht, erleichtert" hat?